



## **Einschulungsleitfaden Autismus**

Im Einschulungsleitfaden finden Eltern Hilfen sowie Ansprechpartnerinnen und -partner, wenn ihr Kind seinen schulischen Bildungsweg beginnt. Er fasst die vorbereitenden Schritte zusammen und dient der Koordination der verschiedenen Unterstützungsangebote der verschiedenen Beteiligten.

### **Grundsatz**

Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum besuchen grundsätzlich Schulen aller Schularten. Es gehört zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag aller Schulen, sich auf die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen im Autismus-Spektrum einzustellen. Sowohl bei der Gestaltung des Unterrichts als auch bei Leistungsfeststellungen sind gem. § 3 Abs. 5 SchulG diese Belange angemessen zu berücksichtigen und erforderliche Nachteilsausgleiche zu gewähren. Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum besuchen in der Regel die zuständige Grundschule oder eine wohnortnahe weiterführende Schule. Im begründeten Einzelfall kann eine andere Grundschule besucht werden, die unter Berücksichtigung der Auswirkung des Autismus-Spektrums besonders geeignet erscheint.

Als Grundlage für die schulische Förderplanung findet eine pädagogische Diagnostik statt; in der Regel ist keine sonderpädagogische Diagnostik erforderlich. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird dann eingeleitet, wenn sich aus der individuellen Lernprozessbegleitung und dem individuellen Förderplan Anhaltspunkte ergeben, dass eine Schülerin oder ein Schüler für eine volle schulische Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungsweg sonderpädagogische Bildungsangebote benötigt.

---



## **empfohlene Verfahrensweise zur Einschulung**

### **1. Anmeldung zum Schulbesuch**

Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler bei der zuständigen Grundschule an und informieren über die ärztliche Diagnose

### **2. Information der Eltern durch die Schulleitung über**

- das Verfahren, einen geeigneten Förderort für ihr Kind zu finden
- das Unterstützungsangebot der Beraterinnen und Berater für Autismus, die die Schule über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) anfragt
- Ansprechpartner für Autismus bei der ADD

### **3. Unterstützung durch die Fachberatung nach Beauftragung durch die ADD**

- Voraussetzung: Kontaktaufnahme mit der Schule/den Eltern und Erhebung des Unterstützungsbedarfs in der Schule)

Sie initiiert interdisziplinäre Zusammenarbeit

- zur Ermittlung der Lernausgangslage und des Unterstützungsbedarfs
- zur Planung des weiteren Vorgehens
- Sie berät die Schulaufsicht bezüglich
  - des Unterstützungsbedarfs,
  - des geeigneten Lernortes (zuständige oder geeignete Grundschule),
  - einer Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

### **4. Die Schulaufsicht entscheidet,**

ob das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet wird, und beauftragt dazu eine Lehrkraft (§ 22 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen).

### **5. Runder Tisch**

Die Eltern und zukünftige Schule beraten gemeinsam mit allen Beteiligten (ggf. auch ADD und Jugendamt, falls Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII § 35a besteht) darüber, wie sich ASS auf das schulische Lernen des Kindes auswirkt und welche unterstützenden Maßnahmen eingeleitet werden sollen. Die verabredeten Maßnahmen und weiteren Schritte werden im individuellen Förderplan festgehalten.

### **6. Die Beratung für Autismus**

unterstützt und berät die Schule insbesondere im Hinblick auf förderliche Bedingungen für das schulische Lernen und über Möglichkeiten zur Umsetzung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen.

---